

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****50-52**12./19./26. Dezember 2015
69. Jahrgang
Seiten 2345-2392**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2345

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert und wiss. Mitarbeiter
Alexander Sajnovits, Mainz
Konzerninterne (Upstream-)Darlehen als unternehmerische
Risikoentscheidung
– unter Einbeziehung gruppeninterner finanzieller Unter-
stützungen innerhalb einer europäischen Institutsgruppe
nach den §§ 22 ff. SAG –

Seite 2359

BGH, 22.9.2015
Unzulässige Haftungsbeschränkung durch die Klausel in
einem formularmäßigen Emissionsprospekt, welche eine
generelle Verkürzung der Verjährungsfrist von Schadens-
ersatzansprüchen wegen grob fahrlässig begangener
Pflichtverletzungen vorsieht

Seite 2365

Kammergericht, 27.8.2015
Zur Haftung der Initiatorin eines geschlossenen Immobili-
enfonds und Prospektherausgeberin auf Schadensersatz
wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

Seite 2378

BGH, 22.10.2015
Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsantrags während
eines auf einen Gläubigerantrag eröffneten Insolvenzver-
fahrens bei vom Insolvenzgericht unterlassener Fristset-
zung für Eigenantrag verbunden mit einem Antrag auf
Restschuldbefreiung

Seite 2381

BGH, 12.11.2015
Kein Ausschluss der Gläubigeranfechtung durch eine dem
Schuldner erteilte Restschuldbefreiung, wenn der Gläubi-
ger die Anfechtungsklage bereits vor Eröffnung des Insol-
venzverfahrens erhoben hat

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beitrag

- Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbart und wiss. Mitarbeiter Alexander Sajnovits, Mainz
Konzerninterne (Upstream-)Darlehen als unternehmerische Risikoentscheidung
– unter Einbeziehung gruppeninterner finanzieller Unterstützungen innerhalb einer europäischen
Institutsgruppe nach den §§ 22 ff. SAG – 2345

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 22.9.2015 Unzulässige Haftungsbeschränkung durch die Klausel in einem formularmäßigen Emissionsprospekt, welche eine generelle Verkürzung der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen wegen grob fahrlässig begangener Pflichtverletzungen vorsieht 2359
- Kammergericht 5.1.2015 Zur Frage der Anfechtbarkeit eines gerichtlichen Beschlusses über die öffentliche Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs im Bundesanzeiger 2363
- Kammergericht 27.8.2015 Zur Haftung der Initiatorin eines geschlossenen Immobilienfonds und Prospektherausgeberin auf Schadensersatz wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung 2365

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 8.10.2015 Zu den gesetzlichen Anforderungen an ein die Vollstreckung von Rundfunkgebührenbescheiden betreffendes Ersuchen einer Landesrundfunkanstalt 2374
- Bundesgerichtshof 4.11.2015 Zur Pflicht, ausschließlich das gemäß Anlage 2 zu § 2 Satz 1 Nr. 2 ZVFV vorgegebene Antragsformular zu nutzen, sofern die Forderungsaufstellung dort vollständig eingetragen werden kann 2377
- Bundesgerichtshof 22.10.2015 Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsanspruchs während eines auf einen Gläubigerantrag eröffneten Insolvenzverfahrens, wenn das Insolvenzgericht dem Schuldner eine Frist für einen Eigenantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung nicht gesetzt hat; zu der Möglichkeit, dem nicht ausreichend belehrten Schuldner im Insolvenzverfahren eine mindestens zweiwöchige Frist zur Stellung eines isolierten Restschuldbefreiungsanspruchs zu setzen 2378
- Bundesgerichtshof 12.11.2015 Kein Ausschluss der Gläubigeranfechtung durch eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung, wenn der Gläubiger die Anfechtungsklage bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhoben hat; keine Anwendung des nach der EulnsVO berufenen Insolvenzstatuts auf die Regeln des Insolvenzrechts, welche die Gläubigeranfechtung betreffen 2381

Bücherschau

Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht, Band 1: Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl.

Rezensent: Prof. Dr. Johannes Heyers, LL.M., Münster



9. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

2./3. März 2016 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-gesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Ver-arbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV